

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0622/2011
Auskunft erteilt:
Frau Voss
Ruf:
492-6143
E-Mail:
Voss-Schiffmann@stadt-muenster.de
Datum:
18.08.2011

Betrifft

Förderrichtlinien Denkmalpflege der Stadt Münster

Beratungsfolge

15.09.2011	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
21.09.2011	Hauptausschuss	Vorberatung
21.09.2011	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die Förderrichtlinien Denkmalpflege der Stadt Münster (Anlage 1 „Richtlinien der Stadt Münster (Städtische Denkmalbehörde) über die Gewährung von Zuwendungen für kleinere private Denkmalpflegemaßnahmen“) werden beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Aus dem Beschluss ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen, da die Förderrichtlinien nur die Modalitäten regeln, nach denen die Denkmalfördermittel vergeben werden. Über die Frage der Mittelbereitstellung wird unabhängig davon im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen entschieden.

Begründung:

Die Denkmalbehörde der Stadt Münster im Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung fördert kleinere private Denkmalpflegemaßnahmen durch die Gewährung von Zuschüssen an die Eigentümer. Dieses Förderinstrument hat sich außerordentlich bewährt. Es erhöht deutlich die Akzeptanz des Denkmalschutzes bei privaten Denkmaleigentümern und wird ebenso wie die Steuererleichterungen als Anerkennung und Bestätigung für privates Engagement in der Denkmalpflege angesehen. Darüber hinaus fördert es wie alle Denkmalförderleistungen indirekt das qualifizierte lokale Handwerk.

Die Stadt Münster stellte hierfür in den vergangenen Jahren jährlich 75.000 € zur Verfügung. Seit Mitte der 1980er Jahre bis zum Jahr 2007 wurden die städtischen Mittel durch Landesmittel in gleicher Höhe ergänzt. Es handelte sich dabei um sogenannte Pauschalzuweisungen an die Gemeinden nach § 35 (3) 1. Denkmalschutzgesetz NRW. Über deren Verwendung kann die Stadt nach eigenem Ermessen und auf der Grundlage eigener Vergaberichtlinien verfügen; die Städtische

Denkmalbehörde hat die Zuschussvergabe jedoch sinnvollerweise an den Förderrichtlinien Denkmalpflege des Landes NRW (Anlage 2 „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Denkmälern“ vom 05.06.2003) orientiert.

Nachdem das Land NRW die pauschalierten Fördermittel für Denkmalpflege an die Städte und Gemeinden zunächst gekürzt und seit dem Jahr 2007 vollständig gestrichen hatte, führte die Stadt Münster die eigene Denkmalförderung kleinerer privater Maßnahmen unter Beibehaltung der bisherigen Vergabep Praxis fort.

Bei seiner turnusmäßigen Prüfung des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung hat das Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision (AWR) im Frühjahr diesen Jahres empfohlen, eigene städtische Richtlinien für die Vergabe der Denkmalfördermittel aufzustellen, zum einen, da die Landesrichtlinien keine Detailregelung zur Berechnung der Förderhöhe enthalten, und zum andern, damit die Vergabe der städtischen Mittel auch dann nach schriftlich fixierten Regeln erfolgt, wenn das Land keine Fördermittel bereitstellt.

Die Empfehlung des AWR wird hiermit umgesetzt. Die Richtlinien der Stadt (Anlage 1) richten sich sinngemäß nach den „Förderrichtlinien Denkmalpflege des Landes Nordrhein-Westfalen“ nach dem Rd.Erl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 05.06.2003 – V B 3 – 42.19 (Anlage 2), die insoweit Bestandteil der Richtlinien der Stadt werden. Die Förderrichtlinien Denkmalpflege der Stadt Münster sind damit so abgefasst, dass sie unabhängig von der Wiederaufnahme der Pauschalzuweisungen durch das Land gelten.

Für das Haushaltsjahr 2011 sind die städtischen Mittel im Rahmen der Konsolidierung auf 50.000 € reduziert worden. Mit Zuwendungsbescheid vom 29.07.2011 hat die Bezirksregierung Münster der Städtischen Denkmalbehörde überraschend mitgeteilt, dass das Land sich wieder an der Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen beteiligt und der Stadt als Ergänzung der städtischen Mittel eine Pauschalzuweisung in Höhe von 50.000 € bewilligt. Damit stehen der Städtischen Denkmalbehörde für Zuschüsse im Jahr 2011 insgesamt 100.000 € zur Verfügung.

Im Sinne der Denkmaleigentümer musste das Zuschussverfahren für dieses Jahr bereits anlaufen, damit es fristgerecht innerhalb des Bewilligungszeitraums der Landesmittel abgeschlossen werden kann. Durch die Wiederaufnahme der Landesmittel ist das laufende Vergabeverfahren durch die Landesrichtlinien geregelt. Die Städtischen Förderrichtlinien sollen am 01.01.2012 in Kraft treten.

I.V.

gez.
Hartwig Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen:

- 1 Förderrichtlinien Denkmalpflege der Stadt Münster:
„Richtlinien der Stadt Münster (Städtische Denkmalbehörde) über die Gewährung von Zuwendungen für kleinere private Denkmalpflegemaßnahmen“ vom 23.05.2011
- 2 Förderrichtlinien Denkmalpflege des Landes Nordrhein-Westfalen:
„Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Denkmälern“ vom 05.06.2003
- 3.1 Muster Bewilligungsbescheid
- 3.2 Muster Verwendungsnachweis